

Homosexuelle

Oberster Gerichtshof: Keine Stiefkind-Adoption

RKL kündigt Anrufung des Menschenrechtsgerichtshofs an

Nach den Erfolgen im Steuerrecht, bei der Mitversicherung in der Krankenversicherung und der Transgender-Ehe auf nationaler Ebene geht die RKL-Klagsoffensive zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare nun in nächste, die europäische Runde. Das Bezirksgericht Neusiedl hat einer Frau die Genehmigung der Adoption des Kindes ihrer Lebensgefährtin verweigert. Nach dem Landesgericht Eisenstadt hat dies nun auch der Oberste Gerichtshof bestätigt. Jetzt ist der Europäische Menschenrechtsgerichtshof am Wort.

Theoretisch können auch gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen als Einzelpersonen Kinder adoptieren, auch die leiblichen Kinder ihrer PartnerInnen (Stiefkindadoption). Faktisch ist dies aber nicht (sinnvoll) möglich, weil die leibliche Mutter ihre elterlichen Rechte verliert, wenn ihre Partnerin ihr Kind adoptiert bzw. der leibliche Vater seine elterlichen Rechte wenn sein Partner sein Kind adoptiert. Heterosexuelle (auch unverheiratete) Paare können nach Adoption des Kindes des einen Partners durch den Stiefelternteil beide rechtlich Eltern sein. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies, und damit eine sinnvolle Stiefkindadoption, verwehrt.

Das RKL unterstützt den Fall einer Frau, die die Adoption des Kindes ihrer Partnerin bereits vertraglich besiegelt hat, den Adoptionsvertrag aber nicht zur gerichtlichen Genehmigung einreichen konnte, weil das nach der geltenden Gesetzeslage zwangsläufig den Verlust der elterlichen Rechte durch die Mutter zur Folge hätte. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wurde die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 182 Abs. 2 Satz 2 ABGB) begehrt. Der Verfassungsgerichtshof hat die Antragstellerin an das Pflegschaftsgericht verwiesen. Nach Ablehnung ihres Antrags durch das Bezirksgericht könne dann das Landesgericht oder der Oberste Gerichtshof bei ihm, dem Verfassungsgerichtshof, die Aufhebung des Gesetzes beantragen (VfGH 14.06.2005, G 23/05).

Freibrief zur Diskriminierung?

Das Bezirksgericht Neusiedl am See hat die Genehmigung des Adoptionsvertrages mit Beschluss vom 10.10.2005 (1 P 101/05g) verweigert. Fragen sexueller Orientierung fallen in den Schutzbereich des Rechtes auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung sind grundsätzlich nicht zu tolerieren, so der Richter. Dessen ungeachtet vermeinte er unter Berufung auf das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im Fall Fretté gg. Frankreich (2002), dass im Bereich des Adoptionsrechts den Staaten ein weiter Ermessenspielraum zustehe, der die Benachteiligung homosexueller Paare bei der Stiefkindadoption decke.

Die Adoptionswerberin, ihre Partnerin und das Kind haben gegen diesen Beschluss Rekurs erhoben und darauf hingewiesen, dass es in ihrem Fall nicht wie im Fall Fretté um die Einzeladoption eines fremden Kindes geht, zu dem noch keinerlei Beziehung besteht, sondern um die Benachteiligung von unverheirateten homosexuellen Paaren gegenüber unverheirateten heterosexuellen Paaren (die der Europäische Menschenrechtsgerichtshof ein Jahr nach Fretté prinzipiell für unzulässig erklärt hat: Karner gg. Österreich 2003) bei der Stiefkindadoption.

Das Landesgericht Eisenstadt hat die Ablehnung jedoch bestätigt (21.02.2006, 20 R 177/05m). Nach seiner Ansicht sei die Ungleichbehandlung gerechtfertigt, weil ein Kind stets verschiedengeschlechtliche Elternteile brauche. Gegen diese Entscheidung hat die Familie

Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben und unter anderem geltend gemacht, dass Kindern mannigfaltige Möglichkeiten des Erlebens weiblicher und männlicher Lebensformen haben, sei es im Freundes- und Bekanntenkreis, sei es in Kindergarten, Schule, Medien u.v.a.m.. Es ist schließlich auch nicht die Frage, ob das Kind in einer gleichgeschlechtlichen Familie aufwächst oder nicht, sondern ob Kinder in solchen Familien gegenüber Kindern in heterosexuellen Familien dadurch benachteiligt werden sollen, dass sie zu ihrem Stiefelternteil keine rechtlich gesicherte Beziehung herstellen können.

OGH: Nur natürliche, heterosexuelle Partner verantwortungsvolle Eltern

Der Oberste Gerichtshof hat die Entscheidungen der Vorinstanzen nun bestätigt (OGH 27.09.2006, 9 Ob 62/06t). Auch er beharrt auf der Entscheidung des EGMR in Fretté gg. Frankreich (2002) und verweist auf die Aussage des Gerichtshofs, wonach bei der Adoption ein Kind mit einer Familie versorgt werde und nicht eine Familie mit einem Kind. Die Erziehung und die Sorge durch geeignete und verantwortungsbewusste Personen, so der OGH, könne nur bei einer Mann-Frau-(wortwörtlich: „natürlichen“)-Familie erreicht werden.

Letztere Aussage der Höchststrichter ist an Diskriminierung kaum zu überbieten und widerspricht allen einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, deren wichtigste den Richtern auch vorlagen. Mit dem Verweis auf das Urteil des EGMR im Fall Fretté lässt der OGH schliesslich ausser Acht, dass es anders als in Fretté in diesem Fall nicht um die Adoption eines fremden Kindes geht sondern um die Adoption des Stiefkindes, des leiblichen Kindes der Partnerin; also um die Adoption eines Kindes das bereits (glücklich) in einer gleichgeschlechtlichen Familie lebt. Weder muss ein Kind mit einer Familie versorgt werden noch eine Familie mit einem Kind. Die Regenbogenfamilie besteht bereits (seit langem).

Die Frage ist nicht, wie im Fall Fretté gg. Frankreich (2002), ob ein Homosexueller fremde Kinder adoptieren darf, sondern, wie im Fall Karner gg. Österreich (2003), ob gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren, hier bei der Stiefkindadoption, benachteiligt werden dürfen. Diese Frage übergeht der OGH und ignoriert die Entscheidung Karner, obwohl sich die Familie zentral darauf berufen hatte. In der gesamten Entscheidung des OGH kommt der Fall Karner gg. Österreich (2003) kein einziges Mal vor.

„Der Ball liegt nun beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und *Anwalt der Familie*, „Die österreichischen Gerichte haben die Chance vertan, in dieser Frage eine zeitgemässe, grundrechtskonforme und vor allem menschliche Judikatur zu etablieren und haben stattdessen, wie so oft in der Vergangenheit, starr an der Diskriminierung festgehalten“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRBg. Peter Schieder,, NRBg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei.

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

22.11.2006